

## §1 Allgemeines

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ausstattungsvergütungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
- (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erwerben die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

## §2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist geschäftsjährlich zu zahlen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand entsprechend eingegangenem Antrag
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Jahresbeiträge beschlossen:
  - a. **Regulärer Mitgliedsbeitrag:** **EUR 36,00**
  - b. **Minderjährige Mitglieder (von 16-18 Jahre):** **EUR 20,00**
  - c. **Kinder (von 8-16 Jahre), sofern ein Elternteil oder im Haushalt mitlebender Erwachsener Mitglied ist:** **EUR 10,00**
  - d. **Kinder (unter 8 Jahre), sofern ein Elternteil oder im Haushalt mitlebender Erwachsener Mitglied ist:** **EUR 0,00**

## §3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 30. Juni eines Geschäftsjahres ein, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr auf die Hälfte.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

## §4 Zahlung des Beitrages

- (1) Jedes Mitglied zahlt den Mitgliedsbeitrag per Überweisung auf das Konto des Vereins.
- (2) Sollte ein Mitglied den anstehenden Mitgliedsbeitrag nicht zwei Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet haben, erfolgt seitens des Vereins eine Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Gebühren dafür betragen 5,00 €.
- (3) Sollte das Mitglied nach erfolgter erster Mahnung nicht zahlen, erfolgt nach weiteren zwei Wochen eine zweite Mahnung, welche mit 10,00 € belegt ist.
- (4) Mitglieder, die keinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben, verlieren ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## §5 Ausschluss

Mitglieder, die nach sechs Monaten noch keinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

## §6 Veränderungen

- (1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Anpassung des Mitgliedsbeitrags erfolgt für das folgende Geschäftsjahr; Erstattungen bzw. Ermäßigungen bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge sind nicht möglich.



- (2) Änderungen der Anschrift oder sonstiger Kontaktdaten eines Mitgliedes sind dem Vorstand ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

## **§7 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§8 Schlussbestimmungen**

Soweit diese Beitragsordnung für einzelne Beitragsangelegenheiten keine Regelungen enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

## **§9 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung gilt ab der Gründungsversammlung des EMSLANDBRICKS e. V. Sie wurde am 18.02.2023 erstellt.